

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

## Abonnementspreis

für Dar-es-Salaam vierteljährlich 3 Rupien, für die übrigen Teile der Ostafrikahälfte jährlich einfl. Porto 7 Rupien für Deutschland und die anderen deutschen Kolonien halbjährlich einfl. Porto a) direkt von der Hauptexpedition Dar-es-Salaam bezogen 9 Mark, b) von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31 bezogen 8 Mark, für die übrigen Länder des Weltpostvereins einfl. Porto jährlich 16 Rupien oder 20 Mark oder 1 £.  
Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorausbestellung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

## Erscheint

jeden  
Sonntags.

## Insertionsgebühren

für die 4-spaltige Zeile 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaltiges Inserat 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere Inserate aufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.  
Die Annahme von Anzeigen- und Abonnementaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin O. Gubenerstr. 31. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 80. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegramm-Adresse für Berlin: Drehter, Berlin Gubenerstr.

Jahrgang VII.

Dar-es-Salaam, den 4. Februar 1905.

Na. 5.

## Prinz Adalbert von Preußen in Dar-es-Salaam.

Zum ersten Mal wird in wenigen Tagen ein Hohenzoller, der drittälteste Sohn unseres Kaisers den Boden Deutsch-Ostafrikas betreten, das sich zu einem würdigen Empfang rüstet.

Das Land ist von tiefer Dankbarkeit erfüllt, daß Se. Königliche Hoheit den Weg hierher gefunden hat, da man von der hohen Bedeutung dieses Besuches überzeugt ist.

Vor allem hat Prinz Adalbert oft die Gelegenheit gehabt, die Institutionen anderer Kolonien kennen zu lernen. Es ist ihm daher möglich, Vergleiche zu ziehen, die, wie man ruhig behaupten kann, nicht zum Nachteil unserer Kolonie ausfallen werden.

Wenn der Prinz hier unter dem Jubel der Bevölkerung empfangen wird, so wird er in Zanzibar wohl eine Stunde erleben, die wenig heitere Erinnerungen in ihm wach werden lassen wird.

Er wird daran denken, daß die grüne reiche Vulkansinsel ehemals deutsche Erde war, welche wir infolge Caprivi'scher Staatskunst zusammen mit einem ungeheueren Länderkomplex für einen immer mehr vervrottenden kleinen Felshaufen in der Nordsee eintauschten, sodaß die geniale und früher durchführbar gewesene Idee des Dr. Peters, ein riesiges, die Nilquellen umfassendes deutsch-ostafrikanisches Kolonialgebiet zu gründen, für immer zerstört wurde. Was übrig blieb, ist ein Torso, wie Dr. Peters bitter äußerte.

Ganz so schlimm schaut Deutsch-Ostafrika in seine heutigen Gestalt nun nicht aus. Und der Besuch Seiner Königlichen Hoheit wird das Aufblühen der Kolonie sicher in hohem Maße fördern.

Denn, wenn der Prinz Zanzibar gesehen hat, das wir verloren, an die Walfischbai denkt, die — uns nicht gehört, sich an die sich nach Osten erstreckende völlig wertlose Landzunge in Deutsch-Südwestafrika erinnert, die wir unter Opfern durch einen Caprivi-England-Vertrag teuer erkaufen — wenn er Deutsch-Ostafrika sieht und sich die Mai-Verhandlungen des Reichstages vergegenwärtigt, in denen im vorigen Jahr der „deutsche und liberale“ Richter unser Land eine Steinwüste nannte, so daß durch diese Lüge Deutsch-Ostafrika dieses Jahr fast wieder nach vieljährigem Kampf um die jetzt heißertrittene Bahn Dar-es-Salaam—Morogoro gekommen wäre, deren ersten Spatenstich er selbst vollziehen wird — wenn er nach einer Rundschau in den herrlichgrünen Bergen Usambaras, deren ausgiebige Fruchtbarkeit bislang nur infolge des Systems nicht zur vollen Geltung gelangte, unter dem Heimatswimpel der nordischen Heimat zufährt, denn wird er in gerechtem Unwillen über die unsere Kolonie zu Hause unterwertenden Ignoranten seinem Kaiserlichen Vater gegenüber aus eigener Anschauung ein überzeugter, bedeutsamer Anwalt Deutsch-Ostafrikas sein.

Prinz Adalbert, Ferdinand Berengar, Viktor, geb. im Marmorpalais bei Potsdam 14. Juli 1884, Lt. 3. S. Ritter des Schwarzen Adlers Ordens.

## Ostafrikanische Bank.

Nachdem unsere Kolonialverwaltung sich für Beibehaltung der Rupie als Grundlage der Währung in Ostafrika entschieden hatte — wesentlich aus Rücksicht auf die in festen Gelassen bereits eingefahrene Wirtschaftsentwicklung und auf die wirtschaftliche Verbindung mit Sansibar, Britisch-Ostafrika und Indien — war es unausbleiblich, im Hinblick auf eine sichere und bequeme Grundlage des Handelsverkehrs mit dem deutschen Mutterlande, ein festes Verhältnis von Rupie und Reichsmark zu schaffen. Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1904 schaffte hier Ordnung und bereite den Boden im breitesten Stil für die Gründung einer Deutsch-Ostafrikanischen Bank, deren Gründung in diesen Tagen bevorsteht. Deutsches, englisches und portugiesisches Geld, daneben Baumwollstoffe, Kaurimuscheln, Steine und Metallringe, und endlich auch die indische und die bisher von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft unter eigener Münzhoheit geschlagene Rupie rollten in unserem kolonialen Außen- und Innenverkehr bisher bunt durcheinander. Jetzt hat die Rupie geiegt. Sie wird in Zukunft aber vom Reiche oder von des Reiches konzeptionierter Bank selbst geschlagen werden. Und seitdem die Rupie zum Vorteil aller in und an der Kolonie interessierten Deutschen in ein festes Verhältnis zur Reichsmark gerückt ist — dergestalt, daß 3 Rupien gleich 4 Mark gelten, so daß die Rupie, statt wie früher in 64 Pesa, jetzt in 100 Heller zerfällt — seitdem ferner am 10. ds. Mts. 2 1/2 Millionen Stück neuer Heller von Hamburg nach Ostafrika verschifft sind, fehlte als nahe liegender Schlusstein nur noch die Schaffung einer Rupien-Note und einer ostafrikanischen Bank, als der Trägerin der nunmehr völlig geklärten und gesicherten Wirtschaftsverhältnisse im deutschen Hinterlande von Sansibar. Nichts lag näher, als diese beide Notwendigkeiten zu verschmelzen und also die deutsch-ostafrikanische Bank als Notenbank zu gründen. Da sich zur Bankgründung bereits ein finanzkräftiges Syndikat, bestehend aus der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, dem Hamburg Exporthaus Hansing und Co., der Deutschen Bank und dem Bankhaus Oppenheimer in Köln, gebildet hatte, so bedürfte es nur noch der Erteilung des Notenprivilegs unter verständlich abgewogenen Bedingungen an dies neue Bankunternehmen — und der Grundstein war alsdann gelegt.

Der „Köln. Ztg.“ zufolge ist das jetzt geschehen. Eine kaiserliche Verordnung soll bereits erlassen sein und ihre Veröffentlichung bevorstehen. Folgendes erfahren wir schon jetzt über die Neugründung.

Nach § 1 der Satzungen der „Deutsch-Ostafrikanischen Bank“ ist diese eine Kolonialgesellschaft auf Grund von § 11 des Schutzgebietgesetzes — also mit weitgehendem Aufsichtsrecht des Staates. Laut § 2 hat die Bank als Zweck:

Die Gesellschaft hat den Zweck, den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen in Deutsch-Ostafrika sowie den Geldverkehr dieses Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln

und zu erleichtern, ferner Bankgeschäfte einschließlich der Notenausgabe nach Maßgabe der ihr erteilten Konzession zu betreiben.

Ueber das Grundkapital besagt der erste Absatz des § 7:

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Mark (= 1 1/2 Millionen Rupien), eingeteilt in 4000 Anteile von je 500 Mark. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25 v. H. eingezahlt.

Ueber die Gewinnverteilung bestimmt der § 17 der Satzungen folgendes:

1. Zunächst wird der zwanzigste Teil dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Drittel des eingezahlten Grundkapitals überschreitet; 2. alsdann wird den Anteilseignern eine ordentliche Dividende bis zu 4 v. H. der eingezahlten Grundkapitals berechnet; 3. von dem verbleibenden Ueberschuss erhält der Verwaltungsrat 10 v. H. als Tantiemen; 4. alsdann erhalten die Anteilseigner ein weiteres Prozent des eingezahlten Grundkapitals, 5. der etwa verbleibende Ueberschuss wird zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an den Landesfürsten des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gezahlt.

Die vorstehende Bestimmung bedeutet natürlich die Gegenleistung an den Staat für das erteilte Notenprivileg. Der § 6 der Konzession ferner regelt den Geschäftsbetrieb in folgender Weise:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen; 2. Wechsel und wechselähnliche Papiere mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen; aus diesen Papieren müssen jedoch, soweit sie nicht von kaiserlichen Behörden ausgestellt sind, entweder mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder es muß die zweite Unterschrift für den Fall der Vorlegung des Wechsels zum Akzept sichergestellt sein, oder es müssen den mit nur einer Unterschrift versehenen Wechseln die Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren, auf deren Valuta der Wechsel gezogen ist, beigegeben sein; 3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als sechs Monate gegen Verpfändung von Papieren der unter Ziffer 2 genannten Art und auf nicht länger als vier Monate gegen sonstige bewegliche Pfänder zu erteilen; 4. Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates, eines deutschen Schutzgebietes oder einer kommunalen Korporation des ostafrikanischen Schutzgebietes, sowie Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem deutschen Staate garantiert oder die vom Bundesrat auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, zu kaufen und zu verkaufen; 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und gegen Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten, Agenten oder Korrespondenten auszustellen; 6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle gegen Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen; 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Kontokorrent- und Depositengeschäft sowie im